KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2026

Nr. 2026/1867

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)
Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter; Merkblatt zur Durchführung von Kleinlotterien

1. Ausgangslage

Mit RRB 2023/499 vom 28. März 2023 hat der Regierungsrat das «Merkblatt zur bewilligungsfreien Durchführung von Lottos und Tombolas mit Abgabe von Gutscheinen und Edelmetallen» des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 28. März 2023 zur Kenntnis genommen.

Hintergrund des Merkblattes war der Umstand, dass Lottos bei den Vereinen sehr beliebt sind und eine wichtige Einnahmequelle darstellen, sich aber die Nachfrage hinsichtlich Gewinne bei Lottos und Tombolas von den klassischen Sachpreisen (wie bspw. Fruchtkörbe, Hamme, Schüfeli, Fernseher, Fahrräder, usw.) auf Gutscheine, Edelmetalle und Bargeld verschoben hat. Diese Verlagerung der Nachfrage hat dazu geführt, dass diese als Preis- und Publikumsmagnet in den Vordergrund gerückt sind. Dies steht im Widerspruch zu den bewilligungsfreien Kleinlotterien gemäss Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51), für die lediglich Sachpreise zugelassen sind. Die Interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa) vertritt die Rechtsauffassung, dass Gutscheine und Edelmetalle als Gewinne bei Lottos und Tombolas grundsätzlich im Rahmen einer bewilligungsfreien Kleinlotterie unzulässig sind, da sie wirtschaftlich betrachtet Bar- anstelle von Sachpreisen sind. Für vertretbar hält die Gespa einzig, dass bei einem Lotto oder einer Tombola vereinzelt Gutscheine oder Edelmetallpreise als Gewinn in Aussicht gestellt werden.

Mit vorerwähntem Merkblatt vom 28. März 2023 wurde eine pragmatische Bewilligungspraxis, die den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, festgelegt. Demnach ist die Abgabe von Gutscheinen, inkl. Edelmetallpreise, bewilligungsfrei, wenn es sich um Gutscheine eines lokalen Gewerbebetriebes handelt und (kumulativ) die Gutscheine und Edelmetallpreise nicht mehr als 20 Prozent der gesamten Gewinnsumme ausmachen. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass bewilligungsfreie Tombolas und Lottos, für deren Durchführung die Vereine oft professionelle Drittpersonen (Profilottiers) beiziehen, unter die Bewilligungspflicht gestellt werden.

Am 11. März 2025 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG; BGS 940.11); Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter, beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Am 30. November 2025 ist das Stimmvolk des Kantons Solothurn dem Kantonsrat gefolgt und hat der Teilrevision des WAG zugestimmt. Die Vorlage wird per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt. Mit dem neuen § 38bis Absatz 1 WAG sind Profilottiers im Kanton Solothurn von bewilligungspflichtigen Kleinlotterien ausgeschlossen. Der Ausschluss der Profilottiers soll dazu führen, dass die gesamten Einnahmen der Lottoveranstaltungen ausschliesslich den Solothurner Vereinen zugutekommen und der Kanton Solothurn gemäss der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 (IKV 2020; BGS 513.633.1) das für die Durchführung von Lottoveranstaltungen zur Verfügung stehende Kontingent künftig einhalten kann. Gemäss IKV 2020 darf ein Kanton, welcher sich der Vereinbarung (IKV 2020) angeschlossen hat, jährlich nicht mehr Einnahmen aus bewilligten Kleinlotterien generieren als umgerechnet 2.50 Franken pro Kopf der ständigen

Wohnbevölkerung. Die so berechnete Gesamtsumme ergibt das jeweilige Kontingent pro Kalenderjahr.

Das Merkblatt vom 28. März 2023 wird aufgrund der Änderungen ersetzt.

2. Erwägungen

Lottos sind bei den Vereinen nach wie vor sehr beliebt und eine wichtige Einnahmequelle. Sie wurden bisher allgemein in Form einer bewilligungsfreien Kleinlotterie als Lotto und Tombola durchgeführt. Die eidgenössische Geldspielgesetzgebung ist nicht speziell auf Lottos und Tombolas ausgerichtet. Das entsprechende Bewilligungsverfahren bringt für die Vereine einen grossen zusätzlichen administrativen Mehraufwand mit sich. Deshalb müssen Lösungen für eine pragmatische Umsetzung gefunden werden, welche den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.

Das AWA, als für den Vollzug des Geldspielgesetzes auf dem Kantonsgebiet zuständige Behörde, hat deshalb im Praxisvergleich mit anderen Kantonen fundierte Abklärungen getroffen und im Austausch mit Veranstalterinnen und Veranstaltern von Lottos und Tombolas eine Lösung für eine pragmatische Umsetzung erarbeitet, die den gesetzlichen Anforderungen und der Rechtsauffassung der Gespa gerecht wird.

Diese sieht beispielsweise vor, dass die Abgabe von Gutscheinen an Lottos und Tombolas bewilligungsfrei gestattet ist, wenn es sich um Gutscheine handelt und deren Gesamtwert nicht mehr als 20 Prozent der gesamten Gewinnsumme ausmacht. Allfällige Edelmetallpreise sind darunter einzuberechnen. Im Umkehrschluss sind bei einer Veranstaltung mit primären Waren-/Dienstleistungsgutscheinen und Edelmetallen (sog. «Gold-Lotto») die Risiken des exzessiven Geldspiels und der möglichen Spielsucht nicht zu vernachlässigen. Derartige Veranstaltungen bedürfen deshalb einer Bewilligung.

Des Weiteren stehen bei den Vereinslottos Gemeinnützigkeit und soziale Aspekte im Vordergrund, weshalb die Einnahmen möglichst vollständig den Vereinen zugutekommen sollen. Mit dem neuen § 38bis Absatz 1 WAG wird sichergestellt, dass die gesamten Einnahmen bei bewilligungspflichtigen Lottoveranstaltungen ausschliesslich den Solothurner Vereinen zugutekommen. Andererseits wird mit dem Ausschluss der Profilottiers eine Massnahme ergriffen, damit die IKV 2020 und das dem Kanton Solothurn zur Verfügung stehende Kontingent eingehalten werden kann. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass ein übrigbleibender Kontingentsteil am Ende des Kalenderjahres nicht in das neue Kalenderjahr übertragen werden darf.

Aufgrund des Ausschlusses der Profilottiers bedarf es einer fairen Bewilligungsvergabe unter den Solothurner Vereinen. Das beigeschlossene Merkblatt trägt dieser Aufforderung Rechnung und enthält Ausführungen zum Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters, zur Aufteilung der Kontingentssumme innerhalb des Kalenderjahres, zu den Einreichungsterminen für Gesuche und zur Begrenzung der Veranstaltungsanzahl. Pro Veranstalterin oder Veranstalter werden jährlich maximal zwei Kleinlotterien bewilligt. Damit möglichst viele Vereine an der Vergabe teilhaben und nicht wenige Vereine das Kontingent ausschöpfen, ist pro Halbjahr eine Kleinlotterie mit einer maximalen Plansumme von 50'000 Franken zulässig.

3. Beschluss

Das «Merkblatt zur Durchführung von Kleinlotterien» des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vom 27. Oktober 2026 wird zur Kenntnis genommen.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Merkblatt zur Durchführung von Kleinlotterien vom 27. Oktober 2026

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Departement des Innern
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (104)

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Gewerbe
Untere Sternengasse 2
4509 Solothurn

Telefon 032 627 28 53
gewerbe@awa.so.ch

KANTON solothurn

Das vorliegende Merkblatt ersetzt das «Merkblatt zur bewilligungsfreien Durchführung von Lottos und Tombolas mit Abgabe von Gutscheinen und Edelmetallen» vom 28. März 2023

Merkblatt zur Durchführung von Kleinlotterien

Dieses Merkblatt vermittelt die Praxis zur Durchführung von Kleinlotterien im Kanton Solothurn. Grundlage hierfür bilden:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)
- Wirtschaft- und Arbeitsgesetz (WAG; BGS 940.11)
- Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG; BGS 940.12)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020; BGS 513.633.1)
- RRB Nr. 2026/1867 vom 27. Oktober 2026

1. Bewilligungsfreie Durchführung von Kleinlotterien mit Abgabe von Gutscheinen und Edelmetallen

Kleinlotterien sind bewilligungsfrei möglich, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung einer Lottoveranstaltung oder Tombola im Rahmen eines Unterhaltungsanlasses;
- die Gewinne des Lottos und der Tombola bestehen grossmehrheitlich aus Sachpreisen;
- Gutscheine und Edelmetalle können vereinzelt abgegeben werden, sofern sie **nicht mehr als 20 Prozent** der Gewinnsumme (in Franken) ausmachen;
- die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgt im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass;
- die maximale Summe aller Einsätze beträgt 50'000 Franken;
- Lottos und Tombolas dienen einem gemeinnützigen Zweck resp. müssen die Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

2. Bewilligungspflichtige Kleinlotterien

In folgenden Fällen bedarf es jedoch einer Bewilligung:

- bei Abgabe von Gutscheinen, inkl. Edelmetallpreisen, wenn sie mehr als 20 Prozent der Gewinnsumme (in Franken) ausmachen;
- bei Abgabe von Sachpreisen in Form von Gutscheinen, die von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden;
- bei Abgabe von Bargeld als Gewinn;
- wenn die Teilnahme mit dem Verkauf von Eintrittskarten, Produkten oder Dienstleistungen verknüpft ist.

3. Bewilligungsvergabe unter Einhaltung des Kontigents

Gemäss § 38bis Absatz 1 Wirtschaft- und Arbeitsgesetz (WAG; BGS 940.11) ist die Erteilung einer Bewilligung für bewilligungspflichtige Kleinlotterien ausgeschlossen, wenn:

- der Zweck der ersuchenden Organisation kommerzieller Natur ist oder allein in der Durchführung von Lotterien besteht oder
- die gesuchstellende Person mit der Organisation oder der Durchführung der Lotterie Personen beauftragt, die diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben oder
- der verantwortliche Vertreter oder die verantwortliche Vertreterin der Veranstalterin oder des Veranstalters die rechtskonforme Durchführung der Lotterie nicht gewährleisten kann.

Der Ausschluss der Profilottiers erfordert eine sachgerechte und faire Vergabe der Bewilligungen für die Durchführung von Kleinlotterien unter Einhaltung des geltenden Kontingents. Grundlage hierfür sind folgende Voraussetzungen:

- **Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Sitz im Kanton Solothurn**: Bewilligungen für Kleinlotterien werden aus Kontingentsgründen nur einer Veranstalterin oder einem Veranstalter mit Sitz im Kanton Solothurn erteilt;
- **Aufteilung der Kontingentsumme innerhalb des Kalenderjahrs**: Das Kalenderjahr und das zur Verfügung stehende gesamte Jahreskontigent werden **hälftig geteilt**. Die erste Hälfte der Kontingentssumme steht Durchführungen von **Januar bis Juni** zur Verfügung; die zweite Hälfte der Kontingentssumme ist für Kleinlotterien von **Juli bis Ende Dezember** verfügbar. Falls der hälftige Betrag des Kontingents für die erste Jahreshälfte (Januar bis Juni) nicht ausgeschöpft ist, wird dieser Teil auf die zweite Jahreshälfte (Juli bis Dezember) übertragen.
- **Einreichungstermine für Gesuche**: Gesuche für Kleinlotterien, die von Januar bis Juni durchgeführt werden, können **frühestens ab dem 1. September im Vorjahr** eingereicht werden; Gesuche für Kleinlotterien, die von Juli bis Dezember durchgeführt werden, können **frühestens ab dem 1. März** eingereicht werden.
- **Begrenzung der Veranstaltungsanzahl und der Plansumme**: Pro Veranstalterin oder Veranstalter werden jährlich maximal zwei Kleinlotterien bewilligt. Pro Halbjahr ist eine Kleinlotterie mit einer maximalen Plansumme von 50'000 Franken zulässig.

Solothurn, 27. Oktober 2026